

# GR\_GERICHTE SV2 2025 44 vom 6. Mai 2026

GR Gerichte, 2026-05-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SV2\\_2025\\_44](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SV2_2025_44)

FR: GR\_GERICHTE SV2 2025 44 du 6 mai 2026

IT: GR\_GERICHTE SV2 2025 44 del 6 maggio 2026

## Erwägungen

### E. 1

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Einspracheentscheid der AHV-Ausgleichskasse des Kantons Graubünden vom 19. Juni 2025 (vgl. act. B.7; SVA-act. 43), womit das Gesuch um eine Einstufung gestützt auf Art. 4 Abs. 2bis EOV (SR 834.11) abgelehnt und der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Grundentschädigung von CHF 69.00 pro Tag bestätigt wurde. Gemäss Art. 24 Abs. 1 EOG (SR 834.1) entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen und Einspracheentscheide kantonaler Ausgleichskassen in Abweichung von Art. 58 Abs. 1 ATSG das Versicherungsgericht am Ort der Ausgleichskasse. Die örtliche Zuständigkeit des Obergerichts des Kantons Graubünden ist somit gegeben. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 57 ATSG i.V.m. Art. 49 Abs. 2 lit. a VRG (BR 370.100), wonach das Obergericht als kantonales Versicherungsgericht Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen in Sozial- versicherungssachen beurteilt, die gemäss Bundesrecht der Beschwerde unterliegen. Als Adressat des angefochtenen Einspracheentscheids ist der Beschwerdeführer davon berührt und weist ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung auf, weshalb er zur Beschwerdeerhebung legitimiert ist (Art. 59 ATSG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 1 EOG i.V.m. Art. 60 ATSG, Art. 38 f. sowie Art. 61 lit. b ATSG) ist demnach einzutreten.

### E. 6

/ 15 2. Nach Art. 61 ATSG i.V.m. Art. 43 Abs. 1 VRG entscheidet das Gericht in der Regel in der Besetzung von drei Richterinnen und Richtern. Es entscheidet in einzelrichterlicher Kompetenz, wenn der Streitwert CHF 10'000.00 nicht über- schreitet und keine Fünferbesetzung vorgeschrieben oder wenn ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet ist (Art. 43 Abs. 2 und Abs. 3 VRG). Der Beschwerdeführer verlangt die Nachzahlung von brutto CHF 12'127.80. Da der Streitwert somit über der Schwelle von CHF 10'000.00 liegt und für die vorliegende Angelegenheit keine Fünferbesetzung vorgeschrieben ist, ergeht das Urteil in der Besetzung mit drei Richterpersonen. 3. Strittig und zu beurteilen ist, ob die Beschwerdegegnerin dem Beschwerde- führer für die Dauer des Militärdienstes als Durchdiener vom 2. November 2024 bis 23. April 2025 gestützt auf Art. 6 EOV i.V.m. Art. 16 Abs. 3 lit. a und Art. 16a Abs. 1 EOG zu Recht nur die minimale EO-Entschädigung in der Höhe von CHF 69.00 pro Tag ausgerichtet hat. 4.1. Personen, die in der schweizerischen Armee Dienst leisten, haben für jeden besoldeten Dienstag Anspruch auf eine Entschädigung (Art. 1a EOG); während der Grundausbildung von Durchdienern beträgt die tägliche Grundentschädigung 25 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung (Art. 9 Abs. 1 und 16a EOG). Während Diensten, die nicht unter Art. 9 EOG fallen, z.B. Gradänderungs- oder auch Beförderungsdiensten, beträgt die tägliche Grundentschädigung grund- sätzlich 80 Prozent

des durchschnittlichen vordienstlichen Einkommens (Art. 10 Abs. 1 EOG; PÄRLI/ZIMMERMANN, in: Pärli [Hrsg.], Kommentar EOG, 2025, Art. 10 N. 8). Grundlage für die Ermittlung des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens bildet das Einkommen, von dem die Beiträge nach dem AHVG erhoben werden (Art. 11 Abs. 1 EOG). War die dienstleistende Person (vgl. Art. 1a Abs. 5 EOG) vor Beginn des Dienstes nicht erwerbstätig, so entspricht die tägliche Grundentschädigung den Mindestbeträgen gemäss Art. 16 Abs. 1 bis 3 EOG (Art. 10 Abs. 2 EOG). Für Dienstleistende, die nur vorübergehend nicht erwerbstätig waren oder die wegen des Dienstes keine Erwerbstätigkeit aufnehmen konnten, hat der Bundesrat besondere Vorschriften über die Bemessung der Entschädigung erlassen (Art. 11 Abs. 2 EOG). Die EOv sieht in Art. 1 vor, dass Dienstleistende dann als Erwerbstätige gelten, wenn sie in den letzten zwölf Monaten vor dem Einrücken während mindestens vier Wochen erwerbstätig waren (Abs. 1). Den Erwerbstätigen gleichgestellt werden Arbeitslose (Abs. 2 lit. a) und Personen, die glaubhaft machen, dass sie eine Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen hätten, wenn sie nicht eingerückt wären (Abs. 2 lit. b), oder Personen, die unmittelbar vor dem Einrücken ihre Ausbildung abgeschlossen haben

### **E. 6.1**

Nach Art. 4 Abs. 2 EOv wird die Entschädigung für den in Art. 1 Abs. 2 lit. b EOv umschriebenen Personenkreis aufgrund des entgangenen Lohns berechnet (BGE 148 V 427 E. 1.3). Hierzu ist die Frage zu klären, welchen Lohn der Beschwerdeführer mit der Aufnahme einer neuen unselbständigen Erwerbstätigkeit erzielt hätte.

### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde vor, dass ihm die Gemeinde B.\_\_\_\_\_ nach abgeschlossener Lehre kein unbefristetes Arbeitsverhältnis habe anbieten können, weshalb er während seiner Arbeitslosigkeit eine Fortbildung in Kanada absolviert habe. Ohne Dienstleistung hätte er sich bereits ab Januar 2024 nach einer neuen Stelle als Forstwart umgesehen (vgl. act. A.1 S. 6). Weiter macht er in seiner Replik geltend, dass er ohne Militärdienst das Arbeitsverhältnis bei seiner jetzigen Arbeitgeberin bereits früher begonnen hätte.

### **E. 6.3**

Gemäss Arbeitsvertrag mit der heutigen Arbeitgeberin erzielt der Beschwerdeführer einen monatlichen Lohn von brutto CHF 4'500.00 (zzgl.

### **E. 7**

/ 15 oder dieselbe während des Dienstes beendet hätten (Abs. 2 lit. c). Personen, die keine der Voraussetzungen nach Art. 1 EOv erfüllen, gelten als nicht erwerbstätig (Art. 2 EOv). Die Qualifizierung des Beschwerdeführers als erwerbstätige Person i.S.v. Art. 1 Abs. 1 EOv blieb vorliegendenfalls unbestritten. 4.2. Die Beschwerdegegnerin stützte sich zur Berechnung der EO- Entschädigung des Beschwerdeführers auf Art. 6 EOv, wonach für Personen, die kein regelmässiges Einkommen gemäss Art. 5 EOv haben, für die Ermittlung des vordienstlichen Durchschnittseinkommens auf das während der drei letzten Monate vor Dienstbeginn erzielte und auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen abgestellt wird (Abs. 1). Ist auf diese Weise die Ermittlung eines angemessenen Durchschnittseinkommens nicht möglich, so wird das Einkommen einer längeren Zeitspanne berücksichtigt (Abs. 2). Gemäss der Wegleitung zur Erwerbs- ersatzordnung (WEO) des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV, Stand 1. Januar 2025, werden höchstens zwölf Monate

berücksichtigt (Rz. 5032). 4.3. Für die Bestimmung der Bemessungsgrundlagen sind vorliegend im Wesentlichen folgende Tatsachen erheblich: Der Beschwerdeführer hat seine Lehre zum Forstwart im Juli 2023 abgeschlossen und war danach von August bis Dezember 2023 für die Gemeinde B.\_\_\_\_\_ in einem befristeten Arbeitsverhältnis als Forstwart tätig (act. B.1; vgl. SVA-act. 1 S. 2 und SVA-act. 17). Nach eigenen Angaben und nach Aktenlage überbrückte er das halbe Jahr bis zum Beginn des Militärdienstes im Juli 2024 mit einer Weiterbildung im Ausland, die er mit einem Zertifikat abschloss (act. B.2; SVA-act. 32), zudem arbeitete er im Juni 2024 drei Tage lang im Stundenlohn für seine heutige Arbeitgeberin (act. B.8). Am 1. Juli 2024 rückte er in den Militärdienst ein, der bis zum 23. April 2025 dauerte (vgl. act. B.3). Seit dem 1. Mai 2025 ist er im erlernten Beruf als Forstwart bei der C.\_\_\_\_\_ GmbH tätig (act. B.9). 4.4. Die Beschwerdegegnerin berücksichtigte für die Ermittlung des vordienstlichen Durchschnittseinkommens eine Zeitspanne von zwölf Monaten (Juli 2023 bis Juni 2024). Sie rechnete dem Beschwerdeführer die Einkommen der Monate Juli 2023 (CHF 1'664.00) und August 2023 bis Dezember 2023 von monatlich CHF 4'869.00 an sowie die erwerbslosen Monate Januar bis Juni 2024, woraus ein Jahreslohn von CHF 26'009.00 resp. ein Lohn von gerundet CHF 73.00 pro Tag (vgl. SVA-act. 43 S. 2), und ein Anspruch auf eine tägliche EO-Entschädigung von CHF 58.40 (80 %) resultierte (vgl. Verfügung Erwerbsausfallentschädigung vom

#### **E. 7.1**

Der Beschwerdeführer macht einen Verzugszins von 5 % seit dem 12. Juni 2025 geltend. Die Beschwerdegegnerin hält dazu fest, dass der Anspruch auf eine höhere EO-Entschädigung allenfalls ab 2. November 2024 entstanden sei, weshalb die Voraussetzungen für die Bezahlung von Verzugszins offensichtlich nicht erfüllt seien. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er den Ausstand unmittelbar nach Abschluss des Dienstes geltend gemacht habe.

#### **E. 7.2**

Nach Art. 26 Abs. 2 ATSG werden die Sozialversicherungen für ihre Leistungen nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs, frühestens aber zwölf Monate nach dessen Geltendmachung, verzugszinspflichtig.

#### **E. 12**

/ 15 angelernten Beruf anzutreten. Darauf weist u.a. hin, dass der Beschwerdeführer kurz vor Dienstantritt im Juni 2024 mehrere Tage bei seiner heutigen Arbeitgeberin aushalf. Zudem ist die (nicht belegte) Aussage des Beschwerdeführers zu berücksichtigen, wonach er bereits während der befristeten Anstellung bei der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ mit seiner jetzigen Arbeitgeberin mündlich vereinbart habe, dass er nach Abschluss des Militärdienstes (Durchdiener-RS) bei dieser unbefristet als Forstwart arbeiten werde. Weiter fällt der vom 15. April 2025 datierte unbefristete Arbeitsvertrag mit der heutigen Arbeitgeberin per 1. Mai 2025 in die Zeit der Absolvierung des Durchdienerdienstes. Damit steht fest, dass sich der Beschwerdeführer bereits vor dem Dienstantritt als auch während des Dienstes um eine Arbeitsstelle nach dessen Beendigung bemühte. Schliesslich trat der Beschwerdeführer seine Stelle unmittelbar nach Beendigung der Durchdiener-RS an. Demgegenüber liegen keine Anhaltspunkte vor, die für die von der Beschwerdegegnerin alternativ und unsubstanziert vorgebrachte Möglichkeit sprechen, wonach der Beschwerdeführer ohne Dienstleistung genauso gut erneut eine Weiterbildung in Voll- oder Teilzeit

absolviert hätte. Damit muss als glaubhaft gelten, dass der Beschwerdeführer spätestens zum Dienstbeginn eine unbefristete oder zumindest eine auf längere Dauer angelegte Erwerbstätigkeit aufgenommen hätte, wenn er nicht in den Militärdienst eingerückt wäre. Er macht somit glaubhaft geltend, dass er das Arbeitsverhältnis bei seiner heutigen Arbeitgeberin ohne Dienstantritt bereits früher begonnen hätte. Damit erweist sich die Auffassung der Beschwerdegegnerin, dass der Beschwerdeführer keinen höheren Lohn als einen Jahreslohn von CHF 26'009.00 erzielt hätte und es genauso gut möglich gewesen wäre, dass er ohne Dienstleistung z.B. erneut eine Weiterbildung absolviert hätte, als falsch.

#### **E. 13**

Monatslohn) entspricht einem Jahreslohn von CHF 58'500.00 (CHF 4'500.00 x 13) resp. CHF 162.50 pro Tag (CHF 58'500.00 : 360). Damit resultiert für den Beschwerdeführer ein Anspruch auf eine EO- Entschädigung von gerundet CHF 130.00 pro Tag (80 % von CHF 162.50). Aus den Akten ergeben sich die Aufgebotsdaten des WK – Log Ber KP 204 vom 4. November 2024 bis 24. April 2025; bezüglich Dienstperiode wird durch den Rechnungsführer des Militärs ein Zeitraum vom 2. November 2024 bis zum 23. April 2025 angegeben, auf den es abzustellen gilt (vgl. EO-Anmeldungen bei Militärdienst [SVA-act. 15, 17, 20, 25 und 26]). Die dem Beschwerdeführer angerechnete Anzahl besoldeter Dienstage führen zu einem total von 172 geleisteten Diensttagen, gerechnet ab dem 2. November 2024 bis zum 23. April 2025, abzüglich der Abwesenheit des Beschwerdeführers vom 7. März 2025 (vgl. Erwerbsaus- fallentschädigung [EO] Sammelrechnungen vom 18. Dezember 2024 [SVA-act. 16],

#### **E. 14**

/ 15 Verzugszinsen sind erst ab Fälligkeit der Forderung zu entrichten. Die Leistungen werden nach Ablauf der Frist von 24 Monaten verzugszinspflichtig; damit wird den Versicherungsträgern ein gewisser Zeitraum für Abklärungen eingeräumt, in denen sie noch keine Verzugszinse zu bezahlen haben (vgl. BGE 133 V 9 E. 3.6; REICHMUTH, in: Kieser/Kradolfer/Lendfers, Kommentar zum ATSG, 5. Aufl. 2024, Art. 26 N. 49). Da der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine höhere EO- Entschädigung frühestens ab 2. November 2024 entstanden ist, sind die Voraussetzungen für die Bezahlung von Verzugszinsen vorliegend (noch) nicht erfüllt. Da der Anspruch des Beschwerdeführers zudem neu berechnet werden muss, erübrigen sich weitere Ausführungen dazu. 8. Im Ergebnis ist die Beschwerde gutzuheissen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 19. Juni 2025 aufzuheben. Die Sache ist zur neuen Berechnung der EO-Entschädigung und zu einem neuen Entscheid im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 9.1. Gemäss Art. 61 lit. fbis ATSG ist das kantonale Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist. Das EOG sieht keine Kostenpflicht vor. Vorbehalten bleibt die Kostenaufgabe infolge – in casu nicht vorliegenden – mutwilligen oder leichtsinnigen Verhaltens (Art. 1 EOG i.V.m. Art. 61 lit. fbis in fine ATSG). Für das vorliegende Beschwerdeverfahren sind daher keine Kosten zu erheben. 9.2. Der obsiegende Beschwerdeführer hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten (Art. 61 lit. g ATSG). Die Bemessung der Entschädigung erfolgt ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses, wobei der (tatsächliche und notwendige) zeitliche Aufwand der Rechtsvertretung regelmässig durch die Schwierigkeit des Prozesses mitbestimmt wird. Im Übrigen wird die Bemessung der Parteientschädigung gemäss Art. 61 Ingress ATSG nach dem kantonalen Recht bestimmt

(vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C\_186/2025 vom 18. September 2025 E. 2.2, 8C\_126/2024 vom

**E. 19**

November 2024 E. 6.2.1 und 9C\_455/2022 vom 13. November 2023 E. 11.3). Gemäss Art. 78 VRG i.V.m. Art. 2 HV (Honorarverordnung; BR 310.250) wird die Parteientschädigung nach Ermessen des Gerichts festgesetzt, wobei es grundsätzlich von dem in der Honorarnote geltend gemachten (und als angemessen zu betrachtenden) Aufwand sowie (üblichen) Stundenansatz ausgeht. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers reichte dem Gericht am 20. August 2025 eine Honorarnote über CHF 2'912.75 ein (10.90 Stunden à CHF 240.00 [CHF 2'616.00] zzgl. 3 % Spesen [CHF 78.50] und 8.1 % MWST [CHF 218.25]). Der

15 / 15 geltend gemachte Stundenansatz von CHF 240.00 ist üblich und kann angesichts der eingereichten Honorarvereinbarung übernommen werden. Zudem erscheint der ausgewiesene Aufwand von insgesamt 10.90 Arbeitsstunden angemessen. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer somit einen Parteikostenersatz von CHF 2'912.75 (inkl. Spesen und MWST) zu bezahlen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.